

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat mit Beschluss am **19. September 2016** folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Schwoich



nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde Schwoich anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Schwoich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr.102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Abfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schwoich. Grundsätzlich sind die Müllbehälter und Müllsäcke an den Straßenrand der von der Müllabfuhr durchfahrenen Straßen zu stellen. Für die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht angefahrenen Objekte gelten die angefügten Sammelstellen.

- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (*die so genannten „Eigenkompostierer“*);
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln in Schwoich (Bauhof und Egerbach) und zum Recyclinghof Kufstein, Endach 43, 6330 Kufstein zu bringen sind;
 - d) Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die zur Kompostieranlage „**Grub-Schwoich**“ zu bringen sind.
 - e) Die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht direkt angefahrenen Objekte (Wohnhäuser).

(Diese Ausnahme gilt für jene Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.)

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Weiler Achrain:

Sammelstelle Achrain 18: Achrain 17,19,20

Sammelstelle Achrain 21: Achrain 22, 23 ,24, 25

Weiler Amberg:

Sammelstelle Amberg – Abzweigung Gemeindestraße zu Amberg 1 (Zufahrt zu Objekt „Grüllen“);
Amberg 1, 2

Sammelstelle Amberg 18: Amberg 24, 25

Sammelstelle Amberg 27: Amberg 26 (Schlepplift)

Sammelstelle Amberg 39: Amberg 41

Sammelstelle Amberg 48: Amberg 48a, 48b, 48c, 60

Sammelstelle Amberg 51a: Amberg 51

Sammelstelle Amberg 64: Amberg 65, 66

Sammelstelle Amberg 72: Amberg 69, 70, 71, 71a

Sammelstelle Amberg 75: Amberg 76, 77, 78, 79, 80, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93

Sammelstelle Amberg 81: Amberg 82, 84

Sammelstelle ehemals Amberg 94 (Einfahrt Gemeindestraße Richtung „Matzing“): Amberg 95, 96, 97, 98

Weiler Am Bach:

Sammelstelle Am Bach 10: Am Bach 11

Sammelstelle Am Bach 16: Am Bach 7, 8, 14

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Am Bach 40: Am Bach 39, 41, 42, 43, 44

Sammelstelle Gemeindestraße Am Bach 50: Am Bach 44a, 44c, 44d, 46, 47, 48, 49, 60

Sammelstelle Am Bach 51: Am Bach 55

Sammelstelle Am Bach 54: Am Bach 80, 81

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Haus Am Bach 68: Am Bach 68, 69, 70, 72, 73, 73a, 74, 75, 76, 76a, 77, 78, 79, 84, 85, 86

Sammelstelle Am Bach 63 (Einfahrt Privatweg) 71, 71a, 71b

Sammelstelle Am Bach 82: (Einfahrt Privatweg) 82a, 83, 83a

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Am Bach 93: Am Bach 92, 93

Sammelstelle Am Bach 96: Am Bach 103, 104, 107, 108

Sammelstelle Am Bach 99: Am Bach 100, 101

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Am Bach 106: Am Bach 106

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Am Bach 109: Am Bach 109, 110

~~Sammelstelle Am Bach 112: Am Bach 113, 114~~

Sammelstelle am Bach 122: Am Bach 121, 123, 124

Weiler Dorf:

Sammelstelle Dorf 12: Dorf 14, 14a

Sammelstelle Dorf 33: Dorf 30, 31

Sammelstelle Dorf 60: Dorf 64

Sammelstelle Dorf 65: Dorf 66, 67

Sammelstelle Dorf 72: Dorf 73

Sammelstelle Dorf 92: 86a, 97, 97a

Sammelstelle Dorf 93: Dorf 91, 91a, 93, 93a, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Dorf 105b: Dorf 107, 108, 109

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Dorf 112: Dorf 113

Sammelstelle Dorf 136: Dorf 133, 134, 135

Sammelstelle Dorf 137: Dorf 138, 139, 140

Weiler Egerbach:

Sammelstelle Egerbach 11: Egerbach 26, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 39, 40

Sammelstelle Egerbach 25: Egerbach 20, 24

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Egerbach 49: Egerbach 49, 50

Sammelstelle Egerbach 51: Egerbach 53

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Egerbach 54: Egerbach 54, 62, 63

Sammelstelle Egerbach 71: Egerbach 52

Weiler Habring:

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Habring 4: Habring 4, 5, 6, 7, 8, 9

Sammelstelle Habring 12: Habring 12a, 12b

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße Habring 28: Habring 20, 22, 23, 24, 26, 28

Sammelstelle Einfahrt Landesstraße bei Habring 37: Habring 31, 32, 34, 36, 37

Sammelstelle Einfahrt Gemeindestraße bei Habring 43: Habring 43, 44

Weiler Höhe:

Sammelstelle Höhe 2: Höhe 1

Sammelstelle Höhe 19: Höhe 17

Sammelstelle Höhe 41: Höhe 40

Sammelstelle Höhe 45: Höhe 43, 47

Sammelstelle Höhe 54: Höhe 54a, 54b, 60, 60a, 61

Sammelstelle Höhe 63: Höhe 61a, 62, 65, 66, 67, 68

Weiler Osterndorf:

Sammelstelle Osterndorf 4a: Osterndorf 5, 6, 7, 8, 9

Sammelstelle Osterndorf 18: Osterndorf 16, 17

Weiler Sonnendorf:

Sammelstelle Sonnendorf 10: Sonnendorf 3, 4, 11, 16

Sammelstelle Zufahrt Landestraße bei Sonnendorf 26: Sonnendorf 26

Sammelstelle Sonnendorf 31: Sonnendorf 24, 24a

Sammelstelle Sonnendorf 38: Sonnendorf 39, 40, 48, 49, 50

Sammelstelle Sonnendorf 44: Sonnendorf 36, 37, 40, 40a, 40b, 40c, 41, 41a, 41b, 41c

Sammelstelle Sonnendorf 77: Sonnendorf 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke – 60 Liter
- b) Restmülltonne – 120 Liter (mit der von der Gemeinde ausgegebenen Markierung)
- c) Restmüllgroßbehälter – 800 und 1100 Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

2) **Festlegung der Mindestbehältervolumen:**

- a) für den Restmüll 6 Liter pro Woche und Person
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 5 Liter pro Woche und Person
- c) Pensionen- und Gastronomiebetriebe: 5 Liter pro Sitzplatz und Woche

3) **Festlegung der Art, Anzahl und Größe der Müllbehälter bzw. Müllsäcke:** Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- a) Haushalt mit 1 Person: 5 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr bzw. 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ à 10 Liter pro Jahr);
- b) Haushalt mit 2 Personen: 10 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr bzw. 2 abgepackte Rollen (Inhalt 52 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“, à 10 Liter pro Jahr);
- c) Haushalte ab 3 Personen: Restmülltonne 120 Liter (14-tägige bzw. 4 wöchentliche Restmüllbfuhr) bzw. 3 abgepackte Rollen (Inhalt 78 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ à 10 Liter pro Jahr);

- d) Ferien- und Zweitwohnsitze mit Übernachtungsmöglichkeit erhalten 10 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr bzw. auch 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ à 10 Liter pro Jahr);
 - e) Ferien- und Zweitwohnsitze ohne Übernachtungsmöglichkeit erhalten 5 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr bzw. auch 1 abgepackte Rolle (Inhalt 26 Stück Säcke „für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle“ à 10 Liter pro Jahr) Ferienhäuser ohne Übernachtungsmöglichkeit werden somit mit einem Einpersonenhaushalt gleichgestellt;
 - f) Gewerbebetriebe, die keinen privatrechtlichen Vertrag mit einem Abfuhrunternehmen abgeschlossen bzw. auch keine Restmülltonne für diesen Standort angemeldet haben und deren Betriebsadresse nicht ident mit der Wohnanschrift ist, erhalten 5 Restmüllsäcke à 60 Liter pro Jahr für die Entsorgung des Restmülls (gemischter Siedlungsabfall).
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig oder 4-wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der gewünschte Abholrhythmus ist der Gemeinde zu melden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass neben den saisonal anfallenden Gartenabfällen (§ 7 Abs. 5) auch die in Säcken gesammelten biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle bei der Kompostieranlage „Grub-Schwoich“ zu den festgelegten Öffnungszeiten abzugeben sind.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - d) Wohnobjekte, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht abgefahren werden können, haben den Müllbehälter an die nächstgelegene von der Gemeinde festgelegte Abholstelle zu bringen.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit.d (siehe Angabe der einzelnen Sammelstellen § 3 „Abfuhrbereich“) erfolgt 14-tägig oder 4 wöchentlich.

§ 5

Festlegung des Systems der Abfuhr von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann von Montag bis Freitag (Mo-Fr 8-12 Uhr und 13-17 Uhr, Mi 8-12 Uhr und 13-19 Uhr) am Recyclinghof Kufstein, Endach 43, 6330 Kufstein abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung bzw. am Recyclinghof Kufstein zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Gemeindebauhof/Schwoich und Depotcontainer Egerbach/Schwoich (Sammelinseln) und am Recyclinghof Kufstein, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundverpackungen:** Kunststoff- und Verbundverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben. Kunststoffverpackungen können auch beim aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof Kufstein abgegeben werden.

Die **Sammelstellen** sind die gleichen wie bei der Restmüllabfuhr. (siehe § 3)

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Haushalte mit 1 und 2 Personen erhalten	1 Rolle à 6 Stück
Haushalte mit 3 bis 4 Personen erhalten	2 Rollen à 6 Stück
Haushalte ab 5 Personen	3 Rollen à 6 Stück

Im Bedarfsfalle können zusätzliche Säcke bei der Gemeinde abgeholt werden.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof Kufstein getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

6) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer am Gemeindebauhof/Schwoich (Sammelinsel) und am Recyclinghof Kufstein, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

a) sind am Recyclinghof Kufstein in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof Kufstein abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) **Elektro- und Elektronikaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Kufstein getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof Kufstein in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) **Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof Kufstein einzubringen.

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel.
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Abfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und bei der Kompostieranlage „**Grub-Schwoich**“ abzugeben. (Öffnungszeiten jeden Freitag von 16-18 Uhr)
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „**Grub-Schwoich**“ abzugeben. (Öffnungszeiten jeden Freitag von 16-18 Uhr). Ebenfalls ist die Abfuhr im Recyclinghof Kufstein möglich.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Abfallbesitzer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Schwoich tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Josef Dillersberger



